Amts-Blatt.

No. 36. Marienwerder, den 7ten September **1838.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Es geschieht nicht selten, daß Behörden, Institute-Vorstände und Privat-Personen öffentliche Gelder und geldwerthe Papiere an den Präsidenten unseres Collegii und an uns einsenden, was nicht nur in dem bestehenden Geschäftsgange, welcher jeden unmittelbaren Geldverkehr bei dem Collegium ausschließt — zu mancherlei Inkonvenienzen führt, sondern auch dem Grundsatz, daß nur kautionspflichtige Beamte öffentliche Gelder annehmen dürfen, entgegen ist.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die mit uns in Geschäfts-Verkehr stehenden Behörden, Institute-Vorstände und Privat-Personen zu ersuchen, Gelder und geldwerthe Papiere hinfort stets unmittelbar an unsere Haupt-Kasse zu senden, uns aber, und zwar gleichzeitig mit der Geld-Absendung davon Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 30sten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Aus der Geschäfts-Instruktion für die Commissarien der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 16ten Juli 1836 und den spätern Deklarationen derselben werden nachstehende Bestimmungen zur genauen Beachtung für die dabei interessirenden Behörden und Personen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

A. Die Aufnahme der Mitglieder betreffend:

1) Zur Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt sind geeignet und resp. verpflichtet:

a) sämmtliche im unmittelbaren Staats-Dienst angestellte Civil-Beamten, in so fern sie ein jährliches fixirtes Einkommen aus Staats-Kassen von 250 Rthlr. und mehr beziehen, oder den allgemeinen Beitrag zum Beamten-Wittwen-Fonds leisten.

b) die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl auf Königlichen als Privat-Patronaten angestellten Geistlichen.

c) die wirklichen Lehrer an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höhern und an allgemeinen Stadtschulen, mit Ausnahme der Hülfs-Lehrer an solchen Anstalten und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als Elementar-Klassen, nur die Stelle der mit jenen höhern Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementar-Schulen ersetzen.

Darüber, daß der zur Aufnahme sich meldende Beamte in eine dieser Kathegorien gehöre, bedarf es ad b. hinsichtlich der bei den Regierungen, Oberlandes-Gerichten oder andern Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staats-Beamten keines Nachweises, alle andere Beamten, so wie die Lehrer müssen sich aber in dieser Beziehung durch besondere Atteste ihrer vorgesetzten Behörden legitimiren. Unmittelbare Staats-Beamte, deren fixirtes Einkommen die Summe von 250 Rthlr. nicht übersteigt, dürfen höchstens nur eine Wittwen-Pension von 50 Rthlr. versichern. Assessoren bei den Regierungen, den Oberlandes-Gerichten und den Rheinischen Land-Gerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, können der Anstalt zwar beitreten, dürfen aber mit Vorbehalt späterer Erhöhung der Wittwen-Pension nur höchstens 100 Rthlr. versichern.

2) Zur Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt hat jeder Beamte ohne Ausnahme die im Reglement vorgeschriebenen Geburts-, Copulations- und Gesundheits-Atteste, welche sämmtlich gerichtlich beglaubigt sein müssen, beizubringen. Die Gesundheits-Atteste müssen wörtlich nach dem vorgeschriebenen Schema und nicht früher als resp. am 16ten Januar und 16ten Juli vor dem nächsten Receptions-Termin ausgestellt sein.

3) Die Einsendung dieser Atteste muß stets unfehlbar resp. bis zum 1sten März und 1sten September an die Regierungs-Haupt-Kasse vollständig erfolgen, und sind gleichzeitig auch die Beiträge nebst den durch die verzögerte Aufnahme etwa bereits verschuldeten Retardat-Zinsen an gedachte Kasse einzuzahlen.

B. Die Zahlung der Beiträge betreffend:

4) Sämmtliche der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beigetretene

Interessenten, so wie diejenigen Personen, welche derselben noch beitreten wollen, und die Berichtigung ihrer Prästanda durch die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse wünschen, haben ihre halbjährigen Beiträge unfehlbar bis zum 1sten März und 1sten September jeden Jahres an die Regierungs-Haupt-Kasse prompt einzuzahlen. Sollte dieses nicht geschehen, so werden die Betheiligten es sich selbst beizumessen haben, wenn auf ihre spätere Einsendungen weiter keine Rücksicht genommen, es ihnen vielmehr nur überlassen werden wird, die Berichtigung ihrer Beiträge an die General-Wittwen-Kasse für den betreffenden Zahlungs-Termin auf ihre Kosten selbst zu bewirken.

C. Die Zahlung der Wittwen-Pensionen betreffend:

5) Das zu den Pensions-Quittungen der Wittwen gesetzmäßig erforderliche Stempel-Papier wird vom Jahr 1839 einschließlich ab, nach einer neuern Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministeriums nicht mehr zu den Quittungen für die April-Termine, sondern zu jenen für die Oktober-Termine, und zwar:

a) In Ansehung der bereits im Pensions-Genuß befindlichen Wittwen nach dem ganzjährigen Betrage der Pension,

b) In Ansehung der etwa erst zutretenden, zum ersten mal zur Hebung gelangenden Wittwen nach dem halbjährigen Pensions-Betrage über welchen die Quittung lautet, verwendet. Die Beifügung des Stempel-Papiers in natura ist aber nicht nöthig, sondern es kann, sofern die Wittwen selbst nicht etwa den Stempel in natura verwendet haben, der Geldbetrag desselben durch Abzug von der zahlbaren Pensions-Rate berichtiget werden, in welchem Falle die zahlende Spezial-Kasse solche bei Anrechnung der Quittungen über die gezahlten Wittwen-Pensionen der Regierungs-Haupt-Kasse weniger in Aufrechnung bringt, und der Letztern durch dieses Verfahren zur Vereinnahmung überweiset.

6) Diejenigen Spezial-Kassen, welche Pensionen für Rechnung der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu zahlen haben, werden angewiesen, strenge darauf zu halten, daß die Quittungen nur auf dem vorschriftsmäßigen Blanquet, und ordnungsmäßig ausgestellt werden.

Die am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres gezahlten Wittwen-Pensionen müssen unfehlbar 8 Tage später bei der Regierungs-Haupt-Kasse zur Erstattung der geleisteten Vorschüsse eingehen.

Diejenigen Spezial-Kassen, welche die Anrechnung der Wittwen-Pensionen über diesen Termin hinaus ungebührlicher Weise verzögern, bleiben für die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen allein verantwortlich.

Marienwerder, den 30sten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern und der Polizei.

Es ist mehrfach der Fall vorgekommen, daß die zum Zweck der Einbringung von Wildprett erforderlichen Legitimations-Atteste nicht in der gehörigen Form ausgefertigt worden, und daß den Polizei- und Steuer-Behörden sogar Atteste producirt werden, welche unverkennbare Spuren der Verfälschung, insbesondere in den Zahlen, an sich tragen.

Mittelst Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern und des Königlichen Hauses vom 26sten vorigen Monats, B. 726. M. d. J. und Nro. 14661. M. d. K. H. IIte Abtheilung, ist daher angeordnet, daß von jetzt ab jedes derartige Legitimations-Attest enthalten muß:

1) Die Benennung dessen, zu dessen Legitimation dasselbe ausgefertigt worden ist,
2) die Gattung und die mit Buchstaben ausgedrückte Zahl des ihm verabfolgten Wildes,
3) die Angabe der Zeit und des Orts der Ausstellung, und
4) die Unterschrift des Jagd-Eigenthümers oder Pächters, oder des betreffenden Forstbeamten, von welchem das Wild verabreicht worden ist. Auch dürfen die vom Forstbeamten auszustellenden Atteste von keinem Forstschutz-Beamten, sondern nur von verwaltenden Forst-Beamten ausgestellt werden.

Indem wir diese Bestimmungen mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 3ten März d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden sämmtliche Jagdberechtigte, Jagdpächter und Forstbeamten, nicht minder sämmtliche städtische Polizei-Behörden angewiesen, sich darnach in Zukunft auf's genaueste zu achten, und auf die Befolgung pflichtmäßig zu wachen.

Marienwerder, den 15ten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Das Dienstsiegel des Schulzen-Amts zu Abrau, Conitzer Kreises ist verloren gegangen und selbiges wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 30sten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

In Folge des Allerhöchsten Gesetzes vom 5ten Dezember 1835 (Gesetzsammlung 1835. Nro. 28. 1679.) ist bei der hiesigen Universität für das nächste Winter-Semester der Immatrikulations-Termin auf die Tage:

den 19ten,
den 24sten,
den 29sten Oktober

festgesetzt, nach welcher Zeit die dazu höhern Orts ernannte Immatrikulations-Commission ihre Sitzungen aufhebt. Es hat daher jeder Studirende, der auf unserer Universität die Immatrikulation nachzusuchen gedenkt, diese Termine unter Beibringung der im Artikel 2. des oben allegirten Gesetzes vorgeschriebenen Zeugnisse genau einzuhalten, damit aus der Versäumniß derselben für ihn kein Nachtheil entsteht.

Königsberg, den 21sten August 1838.

Königlicher akademischer Senat.

Die bei der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Greifswald im Winter-Semester $18\frac{3}{9}$ zu haltenden Vorlesungen werden mit dem 29sten Oktober ihren Anfang nehmen. Junge Leute, die sich zu Wundärzten Ister und IIter Klasse ausbilden wollen und ihre Aufnahme bei der Anstalt wünschen, haben sich vor diesem Termine bei dem unterzeichneten Direktor zu melden und zur Begründung ihrer Qualifikation ein Schulzeugniß beizubringen, daß sie die Reife für Sekunda oder Tertia eines Gymnasiums besitzen.

Zur Benachrichtigung für dieselben dient noch, daß der ganze Studien-Cursus sich auf drei Jahre erstreckt; daß die Zöglinge der Anstalt in drei Klassen getheilt sind, wovon die erste ganz auf eigene Kosten studirt; der zweiten freie Vorlesungen zugestanden, der dritten aber außer den freien Vor-

ersonal-
nik der
ntlichen
hörden.

An die Stelle des mit Pension in den Ruhestand versetzten Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Cramer, ist der Ober-Landes-Gerichts-Rath Fuchs zum Direktor des Land- und Stadt-Gerichts zu Marienwerder ernannt und bei demselben eingeführt worden.

Der Pfarrer v. d. Marwitz zu Tuchel ist zum Dechanten im Dekanat Tuchel befördert, und als solcher landesherrlich bestätigt worden.

Der bisherige reitende Feldjäger Stävie ist zum Oberförster in der Oberförsterei Wygodda, Forst-Inspektion Osche ernannt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 36.)